

TE Bvwg Erkenntnis 2015/2/10 L507 2100064-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.2015

Entscheidungsdatum

10.02.2015

Norm

AVG 1950 §14

BFA-VG §22a Abs1

B-VG Art.133 Abs4

FPG §76 Abs1

VwGVG §35

1. AVG 1950 § 14 gültig von 01.03.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Habersack über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA. Georgien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16.01.2015, Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Habersack über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, StA. Georgien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16.01.2015,

Zl. 333780903 / 150017186, zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde wird gemäß § 76 Abs. 1 FPG iVm § 22a Abs. 1 BFA-VG stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben. römisch eins. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG in Verbindung mit Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Kostenersatz wird gemäß § 35 VwGVG zurückgewiesen. römisch zwei. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Kostenersatz wird gemäß Paragraph 35, VwGVG zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Georgien, reiste am 23.05.2005 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde mit rechtskräftigem Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 04.09.2006, Zl. 267.204/1-VI/17/06, gemäß §§ 7, 8 Abs. 1 und 2 AsylG abgewiesen. 1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Georgien, reiste am 23.05.2005 illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde mit rechtskräftigem Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 04.09.2006, Zl. 267.204/1-VI/17/06, gemäß Paragraphen 7, 8, Absatz eins und 2 AsylG abgewiesen.

Am 12.04.2007 stellte der Beschwerdeführer neuerlich einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde mit rechtskräftigem Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 03.02.2010, Zl. D11 267.204-2/2008, gemäß §§ 3, 8, 10 AsylG 2005 abgewiesen. Am 12.04.2007 stellte der Beschwerdeführer neuerlich einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde mit rechtskräftigem Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 03.02.2010, Zl. D11 267.204-2/2008, gemäß Paragraphen 3, 8, 10, AsylG 2005 abgewiesen.

2. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, vom 03.09.2008,

Zl. XXXX, wurde der Beschwerdeführer wegen § 164 Abs. 1 und Abs. 4 Zl. römisch 40, wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraph 164, Absatz eins und Absatz 4

2. Satz StGB, zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 10 Monaten, davon 8 Monate unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen, verurteilt.

Weiters wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Bezirksgerichtes Favoriten vom 03.06.2009, Zl. XXXX, rechtskräftig wegen §§ 15, 127 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Monat, unter Bestimmung einer Probezeit

von 3 Jahren bedingt nachgesehen, verurteilt und die Probezeit des bedingten Strafteils zur Weiters wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Bezirksgerichtes Favoriten vom 03.06.2009, Zl. römisch 40 , rechtskräftig wegen Paragraphen 15, 127, StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Monat, unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen, verurteilt und die Probezeit des bedingten Strafteils zur

Zl. XXXX auf insgesamt 5 Jahre verlängert.

Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 18.09.2008, Zl. XXXX, wurde gegen den Beschwerdeführer gemäß § 62 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm § 60 Abs. 2 Z. 1 und Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 18.09.2008, Zl. römisch 40 , wurde gegen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 62, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, und

§ 63 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Rückkehrverbot erlassen. Paragraph 63, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Rückkehrverbot erlassen.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 25.06.2012, Zl. XXXX, wurde der Beschwerdeführer nach den §§ 127, 128 Abs. 2, 129 Z. 1 und 2, 130 3. und 4. Fall StGB und § 229 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von dreieinhalb Jahren verurteilt. Gleichzeitig wurde die bedingte Nachsicht der Strafen, die dem Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 03.09.2008, Zl. XXXX, und mit Urteil des Bezirksgerichtes Favoriten vom 03.06.2009, Zl. XXXX, gewährt wurden, widerrufen. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 25.06.2012, Zl. römisch 40 , wurde der Beschwerdeführer nach den Paragraphen 127, 128, Absatz 2, 129, Ziffer eins und 2, 130 3. und 4. Fall StGB und Paragraph 229, Absatz eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von dreieinhalb Jahren verurteilt. Gleichzeitig wurde die bedingte Nachsicht der Strafen, die dem Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 03.09.2008, Zl. römisch 40 , und mit Urteil des Bezirksgerichtes Favoriten vom 03.06.2009, Zl. römisch 40 , gewährt wurden, widerrufen.

Mit Beschluss des Landesgerichtes XXXX vom 01.12.2014, Zl. XXXX, wurde die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers aus der Strafhaft bewilligt. Der Beschwerdeführer wird am XXXX2015 aus der Strafhaft entlassen. Mit Beschluss des Landesgerichtes römisch 40 vom 01.12.2014, Zl. römisch 40 , wurde die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers aus der Strafhaft bewilligt. Der Beschwerdeführer wird am XXXX2015 aus der Strafhaft entlassen.

3. Am 14.01.2015 wurde der Beschwerdeführer von einem Organwalter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) im Beisein einer Dolmetscherin in den Räumlichkeiten der Justizanstalt XXXX einvernommen. Von der Abfassung einer Niederschrift wurde aufgrund fehlender Infrastruktur in den Räumlichkeiten der Justizanstalt XXXX (PCs wurden in den Einvernahmerräumen abgebaut und das BFA wurde davon nicht in Kenntnis gesetzt) Abstand genommen. 3. Am 14.01.2015 wurde der Beschwerdeführer von einem Organwalter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) im Beisein einer Dolmetscherin in den Räumlichkeiten der Justizanstalt römisch 40 einvernommen. Von der Abfassung einer Niederschrift wurde aufgrund fehlender Infrastruktur in den Räumlichkeiten der Justizanstalt römisch 40 (PCs wurden in den Einvernahmerräumen abgebaut und das BFA wurde davon nicht in Kenntnis gesetzt) Abstand genommen.

4. Mit dem angefochtenen Bescheid des BFA vom 16.01.2015, Zl. 333780903 / 150017186, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 76 Abs. 1 FPG die Schubhaft zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung angeordnet. In Spruchpunkt II. wurde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen. 4. Mit dem angefochtenen Bescheid des BFA vom 16.01.2015, Zl. 333780903 / 150017186, wurde über den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG die Schubhaft zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung angeordnet. In Spruchpunkt römisch zwei. wurde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG ausgeschlossen.

Begründend wurde in diesem Zusammenhang vom BFA wörtlich ausgeführt:

"[...]

Am 14.01.1015 wurden sie in der Justizanstalt XXXX von einem Beamten des BFA zur beabsichtigen Verhängung der Schubhaft einvernommen und es wurde ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Am 14.01.1015 wurden sie in der Justizanstalt römisch 40 von einem Beamten des BFA zur beabsichtigen Verhängung der Schubhaft

einvernommen und es wurde ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Bei dieser Einvernahme im Beisein der Dolmetscherin stellten sie den Gang und Ablauf Ihrer Verfahren sowie das gegen sie bestehende Rückkehrverbot nicht in Abrede.

Sie gaben an, dass sie in Österreich keine familiären Bindungen haben, keiner legalen Arbeit nachgehen und nachgingen und über keinen Wohnsitz verfügen.

Zu ihrem Gesundheitszustand befragt, gaben sie an, dass vor ca. vier Monaten bei einer Niere eine Biopsie gemacht wurde. Sie müssen wegen der Probleme mit der Niere noch ca. sechs Monate Tabletten nehmen. Sie nehmen auch Tabletten gegen Depressionen. Ansonsten sind sie gesund.

Auf die Frage, ob sie eventuell freiwillig nach Georgien ausreisen würden, gaben sie an, dass sie nicht nach Georgien könnten, das sie dort Probleme mit der Regierung hätten. Auf die Frage, ob das dieselben Probleme sind, die sie in ihrem zweiten Asylverfahren geltend machten, antwortete wenn sie mit "ja".

[...]

Wie bereits oben ausgeführt, reisten sie am 23.05.2005 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte einen Antrag auf internationalen Schutz, der negativ entschieden wurde. Sie reisten wiederum illegal nach Italien weiter. Nach einem kurzen Aufenthalt in Italien und ihrem Herkunftsland reisten sie am 12.04.2007 erneut illegal in das Bundesgebiet ein und stellten einen weiteren, unbegründeten Antrag auf internationalen Schutz, der ebenfalls rechtskräftig negativ entschieden wurde. Gleichzeitig wurde am 06.02.2010 in zweiter Instanz ihre Ausweisung verfügt. Sie sind ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, sondern haben sich seitdem illegal in Österreich aufgehalten.

Dass sie an der Einhaltung österreichischer Rechtsvorschriften kein Interesse zeigen, manifestiert nicht nur die Weigerung fremdenpolizeiliche Maßnahmen nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern äußert sich auch durch die Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen. So wurden sie wegen Eigentumsdelikten wie oben angeführt bereits dreimal rechtskräftig verurteilt und befinden sich derzeit in Strafhaft.

Auch haben sie sich in ihrem Verfahren unkooperativ verhalten und Ladungen am 02.02. und am 27.02.2012 ohne Entschuldigung nicht befolgt. Einer polizeilichen Kontrolle wollten sie sich am 27.06.2008 durch Flucht entziehen.

Am 14.01.2005 haben sie sich geweigert Formulare zur Erlangung von Dokumenten auszufüllen.

Im Zuge der Befragung gaben sie an, dass sie auf keinen Fall nach Georgien zurückkehren wollen.

[...]

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Schubhaft und ihrer Notwendigkeit ergibt daher in ihrem Fall, dass ihr privates Interesse an der Schonung ihrer persönlichen Freiheit dem Interesse des Staates am reibungslosen Funktionieren der öffentlichen Verwaltung hintanzusetzen hat.

[...]

Doch auch was die Unterkunftnahme in bestimmten Räumlichkeiten und die periodische Meldeverpflichtung betrifft, kann in ihrem Fall damit nicht das Auslangen gefunden werden.

Wie oben ausführlich dargelegt, besteht in ihrem Fall aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation sowie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens ein beträchtliches Risiko des Untertauchens. Damit wäre jedoch der Zweck der Schubhaft, nämlich die Sicherung des Verfahrens bzw. der Abschiebung, vereitelt. Es liegt somit eine ultima ratio Situation vor, die die Anordnung der Schubhaftverhängung unabdingbar erfordert und eine Verfahrensführung, während derer sie sich in Freiheit befinden, ausschließt.

Es ist daher auch auf Grund ihres Gesundheitszustandes davon auszugehen, dass auch die subjektiven Haftbedingungen, wie ihre Haftfähigkeit, gegeben sind, zumal sie sich derzeit in Strafhaft befinden.

Die Behörde gelangt daher zum Ergebnis, dass sowohl die gesetzlichen Formalerfordernisse Vorliegen, als auch, dass die Schubhaft zum Zwecke der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis steht und im Interesse des öffentlichen Wohls dringend erforderlich und geboten ist."

Mit Verfahrensordnung des BFA vom 16.01.2015 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 BFA-VG amtswegig ein Rechtsberater zur Seite gestellt. Mit Verfahrensordnung des BFA vom 16.01.2015 wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 52, Absatz eins, BFA-VG amtswegig ein Rechtsberater zur Seite gestellt.

5. Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 19.01.2015 ordnungsgemäß zugestellt, wogegen fristgerecht Beschwerde erhoben wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides ein Sicherungsbedarf nicht vorgelegen sei, weil sich der Beschwerdeführer noch vier Wochen in Strafhaft befinden würde.

Beanstandet wurde auch, dass in sinngemäßer Anwendung des § 44 Abs. 1 AVG eine Niederschrift angefertigt werden hätte müssen, was jedoch unterlassen worden sei. Beanstandet wurde auch, dass in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 44, Absatz eins, AVG eine Niederschrift angefertigt werden hätte müssen, was jedoch unterlassen worden sei.

Des Weiteren erschöpft sich die Begründung der Beschwerde in umfangreichen Ausführungen zur Frage der Kosten und zu § 22a Abs. 3. Des Weiteren erschöpft sich die Begründung der Beschwerde in umfangreichen Ausführungen zur Frage der Kosten und zu Paragraph 22 a, Absatz 3

BFA-VG.

6. In einer schriftlichen Stellungnahme vom 05.02.2015 führte das BFA zum Umstand des Unterbleibens der Abfassung einer Niederschrift bei der Einvernahme des Beschwerdeführers am 14.01.2015 im Wesentlichen folgendes aus:

"[...]

Am 14.01.2015 trafen die Dolmetscherin und ich in der Justizanstalt ein und wurden von einem Justizwachebeamten in den Einvernahmerraum geführt, in dem der Beschwerdeführer bereits wartete. Auf die fehlende Infrastruktur angesprochen und auf die Möglichkeit der Nutzung eines PCs gab der Justizwachebeamte an, dass er nicht wisse, wann die EDV-Anlage abgebaut wurde und dass es keine Möglichkeit zur Nutzung eines anderen Raumes oder PCs gebe.

Ich führte einen Notizblock mit und einen Auszug über die wesentlichen Verfahrensdaten, sowie das Formular, das der Beschwerdeführer zur Erlangung des Heimreisezertifikates befüllen sollte.

Die Befragung - über die Dolmetscherin - zu den relevanten Themen Verfahrensablauf, familiäre, private, und berufliche Anknüpfungspunkte, Gesundheitszustand, Ausreisewilligkeit und Befürchtungen im Falle der Rückkehr wurden durchgeführt und ich machte mir kurze Notizen, da ausgenommen der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers alles aus der Aktenlage bekannt war und er in der Befragung auch dem nicht entgegentrat bzw. dies bestätigte.

Der Beschwerdeführer wurde ihm einer ihm verständlichen Sprache mit einem Dolmetscher zu den, für die etwaige Verhängung der Schubhaft relevanten Daten, befragt, welche sich auch zweifelsfrei aus der Aktenlage ergeben. Es wurde ihm auch mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, nach seiner Haftentlassung die Schubhaft zu verhängen. Es wurde ihm Gelegenheit eingeräumt, sich zu seinem Gesundheitszustand und zu seinen Befürchtungen im Falle der Rückkehr in sein Herkunftsland zu äußern. Seine Antworten wurden von mir handschriftlich auf einem Notizblock vermerkt.

Diese Aussagen wurden auch im Bescheid, der dem Beschwerdeführer ordnungsgemäß zugestellt wurde, im Verfahrensverlauf dokumentiert und somit auch den Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht.

Diese Tatsachen ergeben sich auch zweifelsfrei aus der Aktenlage.

In seiner Beschwerde führte der Beschwerdeführer auch nicht an, dass etwas an seinen Ausführungen falsch protokolliert wurde, oder er nicht Gelegenheit hatte, etwas vorzubringen, er gibt lediglich richtigerweise an, dass keine Niederschrift aufgenommen wurde.

Einzig, der Umstand dass sich der Beschwerdeführer weigerte, die Formulare zur Erlangung des Heimreisezertifikates auszufüllen wurde dokumentiert, da dieser Umstand für eventuelle weitere Verfahren von Bedeutung ist und diese Handlung oder Aussage aus keiner Aktenlage ohne Unterschrift zweifelsfrei und glaubwürdig nachvollzogen werden kann.

In Ermangelung technischer Ressourcen wurde dies handschriftlich auf einem Zettel des Notizblocks aufgenommen und vom Beschwerdeführer unterzeichnet. Für die richtige Übersetzung wurde dieser Zettel von der Dolmetscherin unterschrieben. Dieser Zettel befindet sich im Akt.

Auch ohne Unterschriftbestätigung von Tatsachen, die sich aus der Aktenlage zweifelsfrei ergeben, geht die Behörde davon aus, dass Ermittlungsverfahren und das Parteiengehör, dem Beschwerdeführer wurde persönlich unter Beiziehung eines Dolmetschers Gelegenheit gegeben, seine Standpunkt und Angaben darzulegen, ordentlich durchgeführt wurde. Über die einzige Tatsache, die in Streit hätte stehen können, wurde, wenn auch nicht den gängigen Gepflogenheiten aus der Situation entsprechend, eine Niederschrift, unterschrieben vom Beschwerdeführer, dem Dolmetscher und dem Referenten des BFA angefertigt.

Abschließend: die handschriftlichen Notizen sind nicht mehr verfügbar, die "Niederschrift" über die Weigerung der Formularbefüllung befindet sich im Akt."

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Georgien und besitzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft. Der Beschwerdeführer ist somit Fremder im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 FPG. Er hält sich illegal im österreichischen Bundesgebiet auf. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Georgien und besitzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft. Der Beschwerdeführer ist somit Fremder im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG. Er hält sich illegal im österreichischen Bundesgebiet auf.

Die Identität des Beschwerdeführers steht nicht fest.

Der Beschwerdeführer befindet sich zum Entscheidungszeitpunkt in Strafhaft in der Justizanstalt XXXX und wird am 19.02.2015 bedingt aus der Strafhaft entlassen. Der Beschwerdeführer befindet sich zum Entscheidungszeitpunkt in Strafhaft in der Justizanstalt römisch 40 und wird am 19.02.2015 bedingt aus der Strafhaft entlassen.

Festgestellt wird, dass es die belangte Behörde unterlassen hat, die Einvernahme des Beschwerdeführers am 14.01.2015 in einer Niederschrift iSd § 14 AVG zu dokumentieren oder abzufassen. Festgestellt wird, dass es die belangte Behörde unterlassen hat, die Einvernahme des Beschwerdeführers am 14.01.2015 in einer Niederschrift iSd Paragraph 14, AVG zu dokumentieren oder abzufassen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der oben angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes sowie aus der schriftlichen Stellungnahme des BFA vom 05.02.2015.

2.2. Die Identität des Beschwerdeführers konnte mangels Vorlage von Identitätsdokumenten nicht festgestellt werden. Der Entlassungszeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer bedingt aus der Strafhaft entlassen wird, ergibt sich aus dem Beschluss des Landesgerichtes XXXX vom 01.12.2014. Der Entlassungszeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer bedingt aus der Strafhaft entlassen wird, ergibt sich aus dem Beschluss des Landesgerichtes römisch 40 vom 01.12.2014.

Die Feststellung, dass es die belangte Behörde unterlassen hat, die Einvernahme des Beschwerdeführers am 14.01.2015 in einer Niederschrift iSd § 14 AVG zu dokumentieren oder abzufassen, ergibt sich aus dem Akteninhalt, dem angefochtenen Bescheid und der schriftliche Stellungnahme der belangten Behörde vom 05.02.2015. Die Feststellung, dass es die belangte Behörde unterlassen hat, die Einvernahme des Beschwerdeführers am 14.01.2015 in einer Niederschrift iSd Paragraph 14, AVG zu dokumentieren oder abzufassen, ergibt sich aus dem Akteninhalt, dem angefochtenen Bescheid und der schriftliche Stellungnahme der belangten Behörde vom 05.02.2015.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

3.1.1. Gemäß § 9 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idGF, und § 7 Abs. 1 Z 1 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idGF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA und gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und

8. Hauptstück des FPG.3.1.1. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, und Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA und gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG.

Der mit "Zuständigkeiten" betitelte § 3 Abs. 1 Z 3 des BFA-Einrichtungsgesetzes (BFA-G), BGBl. I Nr. 68/2013, bestimmt, dass dem BFA die Vollziehung des 7., 8. und 11. Hauptstückes des FPG obliegt. Der mit "Zuständigkeiten" betitelte Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, des BFA-Einrichtungsgesetzes (BFA-G), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,, bestimmt, dass dem BFA die Vollziehung des 7., 8. und 11. Hauptstückes des FPG obliegt.

Das 8. Hauptstück des FPG regelt unter anderem in seinem 8. Abschnitt (§§ 76 bis 81) die Schubhaft und das gelindere Mittel. Die Regelung über die Schubhaft nach § 76 FPG ist Bestandteil des 8. Hauptstückes und somit unzweifelhaft von der behördlichen Zuständigkeit des BFA nach § 3 Abs. 1 Z 3 BFA-G umfasst. Das 8. Hauptstück des FPG regelt unter anderem in seinem 8. Abschnitt (Paragraphen 76 bis 81) die Schubhaft und das gelindere Mittel. Die Regelung über die Schubhaft nach Paragraph 76, FPG ist Bestandteil des 8. Hauptstückes und somit unzweifelhaft von der behördlichen Zuständigkeit des BFA nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-G umfasst.

Weiters bestimmt auch § 6 Abs. 1a FPG, dass Behörde im Inland nach dem 7., 8. und 11. Hauptstück das Bundesamt mit bundesweiter Zuständigkeit ist. Weiters bestimmt auch Paragraph 6, Absatz eins a, FPG, dass Behörde im Inland nach dem 7., 8. und 11. Hauptstück das Bundesamt mit bundesweiter Zuständigkeit ist.

Da sich die gegenständliche - zulässige - Beschwerde gegen einen Schubhaftbescheid des BFA richtet, ist das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls für die Entscheidung zuständig.

3.1.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr 33/2013 idgF, geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.1.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, idgF, geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß § 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbar verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3 VwGVG) zu überprüfen. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde unter anderem die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß Paragraph 27, VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung

unmittelbar verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4 VwGVG) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3, VwGVG) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG hat die Beschwerde unter anderem die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 (RV 1618 BlgNR 24. GP), legt § 27 VwGVG den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufsbehörde (vgl. § 66 Abs. 4 AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt sein. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, Regierungsvorlage 1618 BlgNR 24. GP), legt Paragraph 27, VwGVG den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes fest. Anders als die Kognitionsbefugnis einer Berufsbehörde vergleiche Paragraph 66, Absatz 4, AVG) soll die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt sein.

3.2. Zu Spruchpunkt I:

3.2.1. Gemäß § 76 Abs. 1 FPG können Fremde festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung, einer Anordnung zur Außerlandesbringung, einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung zu sichern. Über Fremde, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf Schubhaft verhängt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie würden sich dem Verfahren entziehen. 3.2.1. Gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG können Fremde festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung, einer Anordnung zur Außerlandesbringung, einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung zu sichern. Über Fremde, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf Schubhaft verhängt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie würden sich dem Verfahren entziehen.

Das Bestehen eines Sicherungsbedarfes setzt die gerechtfertigte Annahme voraus, der Fremde werde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bzw. nach deren Vorliegen der Abschiebung (insbesondere) durch Untertauchen entziehen oder es/sie zumindest wesentlich erschweren. Fehlende Ausreisewilligkeit für sich allein erfüllt dieses Erfordernis noch nicht. Die bloße (Absicht der) Nichtbefolgung eines Ausreisebefehls vermag somit für sich genommen die Verhängung der Schubhaft nicht zu rechtfertigen, sondern der Sicherungsbedarf muss in weiteren Umständen begründet sein. Von bloßer Ausreiseunwilligkeit kann nicht die Rede sein, wenn ein Fremder einen bereits in die Wege geleiteten Abschiebevorgang durch Akte der Selbstbeschädigung oder durch mehrfache passive Widerstandshandlungen vereitelt (vgl. VwGH 30.08.2011, 2008/21/0588). Für die Bejahung eines Sicherungsbedarfs kommen im Anwendungsbereich des Das Bestehen eines Sicherungsbedarfes setzt die gerechtfertigte Annahme voraus, der Fremde werde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bzw. nach deren Vorliegen der Abschiebung (insbesondere) durch Untertauchen entziehen oder es/sie zumindest wesentlich erschweren. Fehlende Ausreisewilligkeit für sich allein erfüllt dieses Erfordernis noch nicht. Die bloße (Absicht der) Nichtbefolgung eines Ausreisebefehls vermag somit für sich genommen die Verhängung der Schubhaft nicht zu rechtfertigen, sondern der Sicherungsbedarf muss in weiteren Umständen begründet sein. Von bloßer Ausreiseunwilligkeit kann nicht die Rede sein, wenn ein Fremder einen bereits in die Wege geleiteten Abschiebevorgang durch Akte der Selbstbeschädigung oder durch mehrfache passive Widerstandshandlungen vereitelt vergleiche VwGH 30.08.2011, 2008/21/0588). Für die Bejahung eines Sicherungsbedarfs kommen im Anwendungsbereich des

§ 76 Abs. 1 FPG insbesondere das Fehlen ausreichender familiärer, sozialer, oder beruflicher Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet, das Nichtvorhandensein eines gesicherten Wohnsitzes bzw. Mittellosigkeit in Betracht, was die Befürchtung, es bestehe das Risiko des Untertauchens eines Fremden, rechtfertigen kann (vgl. VwGH 02.08.2013, 2013/21/0008; 19.03.2013, 2011/21/0260; 30.08.2011, 2008/21/0107). In Bezug auf noch nicht lange in Österreich aufhältige Asylwerber, die Anspruch auf Grundversorgung haben, stellen die Mittellosigkeit und die fehlende soziale Integration keine tragfähigen Gründe für das Bestehen eines Sicherungsbedarfs dar (vgl. VwGH 20.10.2011, 2008/21/0191; 28.05.2008, 2007/21/0233; 28.02.2008, 28.02.2008). Paragraph 76, Absatz eins, FPG insbesondere das Fehlen ausreichender familiärer, sozialer, oder beruflicher Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet, das

Nichtvorhandensein eines gesicherten Wohnsitzes bzw. Mittellosigkeit in Betracht, was die Befürchtung, es bestehe das Risiko des Untertauchens eines Fremden, rechtfertigen kann (vergleiche VwGH 02.08.2013, 2013/21/0008; 19.03.2013, 2011/21/0260; 30.08.2011, 2008/21/0107). In Bezug auf noch nicht lange in Österreich aufhältige Asylwerber, die Anspruch auf Grundversorgung haben, stellen die Mittellosigkeit und die fehlende soziale Integration keine tragfähigen Gründe für das Bestehen eines Sicherungsbedarfs dar (vergleiche VwGH 20.10.2011, 2008/21/0191; 28.05.2008, 2007/21/0233; 28.02.2008, 28.02.2008).

Abgesehen von der damit angesprochenen Integration des Fremden in Österreich ist bei Prüfung des Sicherungsbedarfs freilich auch sein bisheriges Verhalten in Betracht zu ziehen. Wiederholtes Nichtbeachten von (gesetzlichen) Regeln und behördlichen Anordnungen (vgl. VwGH 25.03.2010, 2009/21/0121), (jahrelange) dauerhafte Abwesenheit von der Meldeadresse (vgl. VwGH 22.03.2011, 2008/21/0079) sowie sonstiges Verhalten in der Vergangenheit, das auf ein "Untertauchen" hindeutet, können einen Sicherungsbedarf nahe legen. Auch dass der Fremde nicht unmittelbar nach seiner Einreise in das Bundesgebiet mit den österreichischen Behörden in Kontakt getreten ist kann im Rahmen des Abgesehen von der damit angesprochenen Integration des Fremden in Österreich ist bei Prüfung des Sicherungsbedarfs freilich auch sein bisheriges Verhalten in Betracht zu ziehen. Wiederholtes Nichtbeachten von (gesetzlichen) Regeln und behördlichen Anordnungen (vergleiche VwGH 25.03.2010, 2009/21/0121), (jahrelange) dauerhafte Abwesenheit von der Meldeadresse (vergleiche VwGH 22.03.2011, 2008/21/0079) sowie sonstiges Verhalten in der Vergangenheit, das auf ein "Untertauchen" hindeutet, können einen Sicherungsbedarf nahe legen. Auch dass der Fremde nicht unmittelbar nach seiner Einreise in das Bundesgebiet mit den österreichischen Behörden in Kontakt getreten ist kann im Rahmen des

§ 76 Abs. 2 FPG grundsätzlich für die Annahme eines Sicherungsbedarfs Bedeutung haben (VwGH 20.10.2011, 2008/21/0191). Ebenso kann in diesem Zusammenhang der Frage, ob der Asylwerber in seinem Verfahren von Anfang an wahrheitsgemäße Angaben über seinen Fluchtweg sowie in anderen Ländern erfolgte Asylantragstellungen gemacht hat, Gewicht zukommen (vgl. etwa VwGH 20.10.2011, 2008/21/0191). Nicht nahe liegt hingegen, dass ein Fremder, der sein Untertauchen plant, dennoch aus freien Stücken eine Sicherheitsbehörde aufsucht (vgl. VwGH 19.03.2013, 2011/21/0260). Paragraph 76, Absatz 2, FPG grundsätzlich für die Annahme eines Sicherungsbedarfs Bedeutung haben (VwGH 20.10.2011, 2008/21/0191). Ebenso kann in diesem Zusammenhang der Frage, ob der Asylwerber in seinem Verfahren von Anfang an wahrheitsgemäße Angaben über seinen Fluchtweg sowie in anderen Ländern erfolgte Asylantragstellungen gemacht hat, Gewicht zukommen (vergleiche etwa VwGH 20.10.2011, 2008/21/0191). Nicht nahe liegt hingegen, dass ein Fremder, der sein Untertauchen plant, dennoch aus freien Stücken eine Sicherheitsbehörde aufsucht (vergleiche VwGH 19.03.2013, 2011/21/0260).

Bei typisierender Betrachtung wird davon auszugehen sein, dass die maßgebliche Gefahr eines Untertauchens des Fremden umso größer wird, je mehr sich sein Asylverfahren dem Ende nähert. So können in späteren Stadien des Asylverfahrens - insbesondere nach Vorliegen einer durchsetzbaren Ausweisung - schon weniger ausgeprägte Hinweise auf eine Vereitelung oder Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung die Annahme eines Sicherungsbedarfs rechtfertigen (vgl. etwa VwGH 02.08.2013, 2013/21/0054, mit Verweis auf VwGH 25.03.2010, 2008/21/0617). Bei typisierender Betrachtung wird davon auszugehen sein, dass die maßgebliche Gefahr eines Untertauchens des Fremden umso größer wird, je mehr sich sein Asylverfahren dem Ende nähert. So können in späteren Stadien des Asylverfahrens - insbesondere nach Vorliegen einer durchsetzbaren Ausweisung - schon weniger ausgeprägte Hinweise auf eine Vereitelung oder Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung die Annahme eines Sicherungsbedarfs rechtfertigen (vergleiche etwa VwGH 02.08.2013, 2013/21/0054, mit Verweis auf VwGH 25.03.2010, 2008/21/0617).

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt judiziert, dass die Schubhaft keinesfalls dazu dienen könne, Fremde von der Begehung weiterer Straftaten in Österreich bis zur Außerlandesbringung abzuhalten (vgl. VwGH 17.03.2009, 2007/21/0542; 07.02.2008, 2007/21/0446), zumal die Annahme, die Schubhaft sei aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten, nach dem Gesetz keinen tauglichen Schubhaftzweck darstellt. Strafrechtliches Verhalten kann aber im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung insofern Bedeutung zukommen, als eine erhebliche Delinquenz des Fremden das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Effektivität seiner (baldigen) Abschiebung - in Abhängigkeit von der Schwere der Straftaten - maßgeblich vergrößern kann (vgl. VwGH 22.03.2011, 2008/21/0079; 23.09.2010, 2009/21/0280; 25.03.2010, 2009/21/0121). Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt judiziert, dass die Schubhaft keinesfalls dazu dienen könne, Fremde von der Begehung weiterer Straftaten in Österreich bis zur Außerlandesbringung abzuhalten (vergleiche VwGH 17.03.2009, 2007/21/0542; 07.02.2008,

2007/21/0446), zumal die Annahme, die Schubhaft sei aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten, nach dem Gesetz keinen tauglichen Schubhaftzweck darstellt. Strafrechtliches Verhalten kann aber im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung insofern Bedeutung zukommen, als eine erhebliche Delinquenz des Fremden das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Effektivität seiner (baldigen) Abschiebung - in Abhängigkeit von der Schwere der Straftaten - maßgeblich vergrößern kann (vergleiche VwGH 22.03.2011, 2008/21/0079; 23.09.2010, 2009/21/0280; 25.03.2010, 2009/21/0121).

Die Entscheidung über die Anwendung gelinderer Mittel iSd § 77 Abs. 1 FPG ist eine Ermessensentscheidung. Auch die Anwendung gelinderer Mittel setzt das Vorliegen eines Sicherheitsbedürfnisses voraus. Fehlt ein Sicherheitsbedarf, dann darf weder Schubhaft noch ein gelinderes Mittel verhängt werden. Insoweit besteht kein Ermessensspielraum. Der Behörde kommt aber auch dann kein Ermessen zu, wenn der Sicherheitsbedarf im Verhältnis zum Eingriff in die persönliche Freiheit nicht groß genug ist, um die Verhängung von Schubhaft zu rechtfertigen. Das ergibt sich schon daraus, dass Schubhaft immer ultima ratio sein muss (Hinweis E 17.03.2009, 2007/21/0542; E 30.08.2007, 2007/21/0043). Mit anderen Worten: Kann das zu sichernde Ziel auch durch die Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden, dann wäre es rechtswidrig, Schubhaft zu verhängen; in diesem Fall hat die Behörde lediglich die Anordnung des gelinderen Mittels vorzunehmen (Hinweis E 28.05.2008, 2007/21/0246). Der Ermessensspielraum besteht also für die Behörde nur insoweit, als trotz eines die Schubhaft rechtfertigenden Sicherheitsbedarfs davon Abstand genommen und bloß ein gelinderes Mittel angeordnet werden kann. Diesbezüglich liegt eine Rechtswidrigkeit nur dann vor, wenn die eingeräumten Grenzen des Ermessens überschritten wurden, also nicht vom Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde (VwGH 11.06.2013, 2012/21/0114; vgl. auch VwGH 02.08.2013, 2013/21/0008). Die Entscheidung über die Anwendung gelinderer Mittel iSd Paragraph 77, Absatz eins, FPG ist eine Ermessensentscheidung. Auch die Anwendung gelinderer Mittel setzt das Vorliegen eines Sicherheitsbedürfnisses voraus. Fehlt ein Sicherheitsbedarf, dann darf weder Schubhaft noch ein gelinderes Mittel verhängt werden. Insoweit besteht kein Ermessensspielraum. Der Behörde kommt aber auch dann kein Ermessen zu, wenn der Sicherheitsbedarf im Verhältnis zum Eingriff in die persönliche Freiheit nicht groß genug ist, um die Verhängung von Schubhaft zu rechtfertigen. Das ergibt sich schon daraus, dass Schubhaft immer ultima ratio sein muss (Hinweis E 17.03.2009, 2007/21/0542; E 30.08.2007, 2007/21/0043). Mit anderen Worten: Kann das zu sichernde Ziel auch durch die Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden, dann wäre es rechtswidrig, Schubhaft zu verhängen; in diesem Fall hat die Behörde lediglich die Anordnung des gelinderen Mittels vorzunehmen (Hinweis E 28.05.2008, 2007/21/0246). Der Ermessensspielraum besteht also für die Behörde nur insoweit, als trotz eines die Schubhaft rechtfertigenden Sicherheitsbedarfs davon Abstand genommen und bloß ein gelinderes Mittel angeordnet werden kann. Diesbezüglich liegt eine Rechtswidrigkeit nur dann vor, wenn die eingeräumten Grenzen des Ermessens überschritten wurden, also nicht vom Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde (VwGH 11.06.2013, 2012/21/0114; vergleiche auch VwGH 02.08.2013, 2013/21/0008).

Gem. § 76 Abs. 3 FPG ist die Schubhaft mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Gem. Paragraph 76, Absatz 3, FPG ist die Schubhaft mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß Paragraph 57, AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft.

3.2.2. Der mit der Überschrift "Niederschriften" versehene § 14 AVG lautet: 3.2.2. Der mit der Überschrift "Niederschriften" versehene Paragraph 14, AVG lautet:

"§ 14. (1) Mündliche Anbringen von Beteiligten sind erforderlichenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten. Niederschriften über Verhandlungen (Verhandlungsschriften) sind derart abzufassen, dass bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird.

(2) Jede Niederschrift hat außerdem zu enthalten:

1. Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung und, wenn schon frühere darauf bezügliche Amtshandlungen vorliegen, erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache;
2. die Bezeichnung der Behörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Beteiligten und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen.

3. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 5/2008)3. Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2008,)

(3) Die Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen, wenn sie nicht darauf verzichten, zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen; wenn ein Schallträger verwendet (Abs. 7) oder die Niederschrift elektronisch erstellt wird, kann ihr Inhalt auch auf andere Weise wiedergegeben werden. Der Leiter der Amtshandlung kann auch ohne Verzicht von einer Wiedergabe absehen; die beigezogenen Personen können diesfalls bis zum Schluss der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift erheben.(3) Die Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen, wenn sie nicht darauf verzichten, zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen; wenn ein Schallträger verwendet (Absatz 7,) oder die Niederschrift elektronisch erstellt wird, kann ihr Inhalt auch auf andere Weise wiedergegeben werden. Der Leiter der Amtshandlung kann auch ohne Verzicht von einer Wiedergabe absehen; die beigezogenen Personen können diesfalls bis zum Schluss der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift erheben.

(4) In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchgestrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen der beigezogenen Personen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift sind in einen Nachtrag aufzunehmen und gesondert zu unterfertigen.

(5) Die Niederschrift ist vom Leiter der Amtshandlung und den beigezogenen Personen zu unterschreiben; bei Amtshandlungen, denen mehr als drei Beteiligte beigezogen wurden, genügt es jedoch, wenn die Niederschrift von der Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, und zwei weiteren Beteiligten, in Abwesenheit dieser Partei von mindestens drei Beteiligten, sowie von den sonstigen beigezogenen Personen unterschrieben wird. Kann dem nicht entsprochen werden, so sind die dafür maßgeblichen Gründe in der Niederschrift festzuhalten. Wird die Niederschrift elektronisch erstellt, so kann an die Stelle der Unterschriften des Leiters der Amtshandlung und der beigezogenen Personen ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Leiters der Amtshandlung und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Niederschrift treten.(5) Die Niederschrift ist vom Leiter der Amtshandlung und den beigezogenen Personen zu unterschreiben; bei Amtshandlungen, denen mehr als drei Beteiligte beigezogen wurden, genügt es jedoch, wenn die Niederschrift von der Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, und zwei weiteren Beteiligten, in Abwesenheit dieser Partei von mindestens drei Beteiligten, sowie von den sonstigen beigezogenen Personen unterschrieben wird. Kann dem nicht entsprochen werden, so sind die dafür maßgeblichen Gründe in der Niederschrift festzuhalten. Wird die Niederschrift elektronisch erstellt, so kann an die Stelle der Unterschriften des Leiters der Amtshandlung und der beigezogenen Personen ein Verfahren zum Nachweis der Identität (Paragraph 2, Ziffer eins, E-GovG) des Leiters der Amtshandlung und der Authentizität (Paragraph 2, Ziffer 5, E-GovG) der Niederschrift treten.

(6) Den beigezogenen Personen ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Niederschrift auszufolgen oder zuzustellen.

(7) Die Niederschrift oder Teile davon können unter Verwendung eines Schallträgers oder in Kurzschrift aufgenommen werden. Die Angaben gemäß Abs. 2, die Feststellung, daß für die übrigen Teile der Niederschrift ein Schallträger verwendet wird, und die Tatsache der Verkündung eines mündlichen Bescheides sind in Vollschrift festzuhalten. Die Aufzeichnung und die in Kurzschrift aufgenommenen Teile der Niederschrift sind unverzüglich in Vollschrift zu übertragen. Die beigezogenen Personen können bis zum Schluß der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung der Übertragung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben. Wird eine solche Zustellung beantragt, so darf die Aufzeichnung frühestens einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist, ansonsten frühestens einen Monat nach erfolgter Übertragung gelöscht werden.(7) Die Niederschrift oder Teile davon können unter Verwendung eines Schallträgers oder in Kurzschrift aufgenommen werden. Die Angaben gemäß Absatz 2,, die Feststellung, daß für die übrigen Teile der Niederschrift ein Schallträger verwendet wird, und die Tatsache der Verkündung eines mündlichen Bescheides sind in Vollschrift festzuhalten. Die Aufzeichnung und die in Kurzschrift aufgenommenen Teile der Niederschrift sind unverzüglich in Vollschrift zu übertragen. Die beigezogenen Personen können bis zum Schluß der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung der Übertragung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben. Wird eine solche

Zustellung beantragt, so darf die Aufzeichnung frühestens einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist, ansonsten frühestens einen Monat nach erfolgter Übertragung gelöscht werden.

(8) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 10/2004)"(8) Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2004,)"

3.2.3. Im gegenständlichen Fall kann schlüssig angenommen werden - dem Akteninhalt ist dies nicht eindeutig zu entnehmen - dass die belangte Behörde ein ordentliches Verfahren eingeleitet und dem Beschwerdeführer im Rahmen einer Einvernahme am 14.01.2015 Parteiengehör gewährt hat. Über den Inhalt dieser Einvernahme wurde vom BFA entgegen der gesetzlichen Anordnung in § 14 AVG keine Niederschrift abgefasst.3.2.3. Im gegenständlichen Fall kann schlüssig angenommen werden - dem Akteninhalt ist dies nicht eindeutig zu entnehmen - dass die belangte Behörde ein ordentliches Verfahren eingeleitet und dem Beschwerdeführer im Rahmen einer Einvernahme am 14.01.2015 Parteiengehör gewährt hat. Über den Inhalt dieser Einvernahme wurde vom BFA entgegen der gesetzlichen Anordnung in Paragraph 14, AVG keine Niederschrift abgefasst.

Von der belangten Behörde wurden im konkreten Fall lediglich einzelne rudimentäre Aussagen, die offensichtlich dem Beschwerdeführer zuzuordnen sind, im angefochtenen Bescheid wiedergegeben, die - gemäß den Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme der belangten Behörde vom 05.02.2015 - den Inhalt der Einvernahme im Rahmen des Parteiengehörs vom 14.01.2015 widerspiegeln sollen, wobei die handschriftlichen Notizen des Organwalters der belangten Behörde, die er während der Einvernahme angefertigt habe, nicht mehr existent seien. Das Unterbleiben der Abfassung einer Niederschrift im Sinn des § 14 AVG wurde von der belangten Behörde lapidar dahingehend "gerechtfertigt", dass in den Einvernahmeräumen der Justizanstalt XXXX die PCs entfernt worden seien, ohne die belangte Behörde davon in Kenntnis zu setzen.Von der belangten Behörde wurden im konkreten Fall lediglich einzelne rudimentäre Aussagen, die offensichtlich dem Beschwerdeführer zuzuordnen sind, im angefochtenen Bescheid wiedergegeben, die - gemäß den Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme der belangten Behörde vom 05.02.2015 - den Inhalt der Einvernahme im Rahmen des Parteiengehörs vom 14.01.2015 widerspiegeln sollen, wobei die handschriftlichen Notizen des Organwalters der belangten Behörde, die er während der Einvernahme angefertigt habe, nicht mehr existent seien. Das Unterbleiben der Abfassung einer Niederschrift im Sinn des Paragraph 14, AVG wurde von der belangten Behörde lapidar dahingehend "gerechtfertigt", dass in den Einvernahmeräumen der Justizanstalt römisch 40 die PCs entfernt worden seien, ohne die belangte Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

Mangels Vorliegens einer Niederschrift kann vom Bundesverwaltungsgericht nicht nachvollzogen werden, dass die belangte Behörde der beschwerdeführenden Partei im gesamten Verfahren das konkrete vergangene Verhalten, aus der sie in der Folge einen dringenden Sicherungsbedarf ableitet, nicht ausreichend detailliert vorgehalten hat, weshalb der belangten Behörde ein erheblicher und wesentlicher Verfahrensfehler unterlaufen ist. Es ist somit nicht schlüssig nachvollziehbar, dass einer der deutschen Sprache nur beschränkt mächtiger und nicht rechtskundiger Partei Gelegenheit eingeräumt wurde, sich zur zentralen Fragestellung der Schubhaftbegründung zu äußern.

Der belangten Behörde wäre es - auch vor dem Hintergrund, dass in den Einvernahmeräumen der Justizanstalt XXXX keine PCs vorhanden waren - durchaus zumutbar gewesen, eine Niederschrift im Sinne des § 14 AVG - auch ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, wie etwa einen PC, einen Laptop oder einer Schreibmaschine - handschriftlich mittels Verwendung eines einfachen Schreibstiftes abzufassen, zumal vom Organwalter der belangten Behörde auch die Weigerung des Beschwerdeführers, das Formular betreffend die Beschaffung eines Heimreisezertifikates auszufüllen handschriftlich dokumentiert und der niederschriftlich erfasste Inhalt dieser Weigerung dem Beschwerdeführer von der anwesenden Dolmetscherin übersetzt wurde, wobei schlussendlich diese Niederschrift auch von allen Beteiligten unterschrieben wurde.Der belangten Behörde wäre es - auch vor dem Hintergrund, dass in den Einvernahmeräumen der Justizanstalt römisch 40 keine PCs vorhanden waren - durchaus zumutbar gewesen, eine Niederschrift im Sinne des Paragraph 14, AVG - auch ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, wie etwa einen PC, einen Laptop oder einer Schreibmaschine - handschriftlich mittels Verwendung eines einfachen Schreibstiftes abzufassen, zumal vom Organwalter der belangten Behörde auch die Weigerung des Beschwerdeführers, das Formular betreffend die Beschaffung eines Heimreisezertifikates auszufüllen handschriftlich dokumentiert und der niederschriftlich erfasste Inhalt dieser Weigerung dem Beschwerdeführer von der anwesenden Dolmetscherin übersetzt wurde, wobei schlussendlich diese Niederschrift auch von allen Beteiligten unterschrieben wurde.

Im Hinblick dessen wurde von der belangten Behörde die Frage des konkreten Sicherungsbedarfs und des gelinderen Mittels nicht ausreichend ermittelt und ist die Begründung des angefochtenen Bescheids damit nicht tragfähig.

3.3. Zu Spruchpunkt II:

§ 35 VwGVG lautet: Paragraph 35, VwGVG lautet:

"(1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei." (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten (4) Als Aufwendungen gemäß Absatz eins, gelten:

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Die §§ 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. (6) Die Paragraphen 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Absatz eins, sinngemäß anzuwenden.

(7) Aufwandsersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden."

Für diesen Aufwand besteht jedoch im gegenständlichen Fall, bei dem es sich um einen nicht in Vollzug gesetzten Schubhaftbescheid handelt, nach der aktuellen Gesetzeslage keine Grundlage, da in § 35 VwGVG ausdrücklich ein Kostenersatz lediglich im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) für die obsiegende Partei normiert wird. Gegenständlich handelt es sich jedoch um einen noch nicht in Vollzug gesetzten Schubhaftbescheid, weshalb das gegenständliche Verfahren keine Bezugspunkte zu einem Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt aufweist. Für diesen Aufwand besteht jedoch im gegenständlichen Fall, bei dem es sich um einen nicht in Vollzug gesetzten Schubhaftbescheid handelt, nach der aktuellen Gesetzeslage keine Grundlage, da in Paragraph 35, VwGVG ausdrücklich ein Kostenersatz lediglich im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG) für die obsiegende Partei normiert wird. Gegenständlich handelt es sich jedoch um einen noch nicht in Vollzug gesetzten Schubhaftbescheid, weshalb das gegenständliche Verfahren keine Bezugspunkte zu einem Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt aufweist.

Da auch die Materialien zu § 35 VwGVG lediglich darauf hinweisen, dass diese Bestimmung jener des § 79a AVG entspricht, welche ihrerseits einen Kostenersatz durch die unterlegene Partei nur im Beschwerdeverfahren wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorsah, lässt sich aus dieser Bestimmung für einen Kostenersatz bei nicht in Vollzug gesetzten Schubhaftbescheiden nichts gewinnen. Da auch die Materialien zu Paragraph 35, VwGVG lediglich darauf hinweisen, dass diese Bestimmung jener des § 79a AVG

entspricht, welche ihrerseits einen Kostenersatz durch die unterlegene Partei nur im Beschwerdeverfahren wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorsah, lässt sich aus dieser Bestimmung für einen Kostenersatz bei nicht in Vollzug gesetzten Schubhaftbescheiden nichts gewinnen.

In diesem Sinne war das Begehren des Beschwerdeführers auf Kostenersatz mangels gesetzlicher Grundlage zurückzuweisen.

3.4. Da in Stattgebung der Beschwerde der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben wurde, erübrigt es sich auf Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides betreffend den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 13 Abs. 2 VwGVG einzugehen.3.4. Da in Stattgebung der Beschwerde der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben wurde, erübrigt es sich auf Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides betreffend den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG einzugehen.

3.5. Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, konnte gemäß§ 21 Abs. 7 BFA-VG eine mündliche Verhandlung unterbleiben.Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG eine mündliche Verhandlung unterbleiben.

Zu Spruchteil B):

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG),BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt und sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Da diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt und sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Da diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Bescheidqualität, Bescheinigungsmittel, ersatzlose Behebung,
Kostenersatz, Niederschrift, Parteiengehör, rechtliche Verhinderung,
strafrechtliche Verurteilung, wesentlicher Verfahrensmangel,
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:L507.2100064.1.00

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>